GEODÄTISCHES INSTITUT UNIVERSITÄT KARLSRUHE (TH)

D-75 KARLSRUHE 1, den 15. November 1973 Englerstraße 7. Postfach 6380 Telefon 0721/6082301

An die Prüfungsabteilung

Universität Karlsruhe

Betr.: Anderung der Diplom-Prüfungsordnung
Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

Durch die Anderung der Prüfungsordnung für Vermessungsingenieure vom 30.7.1973 H 1566/7 werden folgende Übergangsregelungen erforderlich.

- Die Prüfung "Darstellende Geometrie" entfällt, es wird nur noch ein Übungsschein verlangt. Diese Regelung gilt erstmalig für die Studenten des jetzigen
 Sem. (WS 1973/74). Für alle älteren Studenten wird eine Nachzüglerprüfung abgehalten.
- 2.) Für die Studenten des im WS 73/74 3. Sem. zählt die Prüfung "Analytische und Projektive Geometrie" (Geometrie) erstmalig zum 2. Teil des Vordiploms, sie entfällt daher als Semesterprüfung.
- 3.) Statt der bisherigen Prüfung "Volkswirtschaftslehre" wird es ab WS 1974/75 eine Prüfung "Betriebswirtschaftslehre" geben (erstmalig im Frühjahrstermin 1975).

Die Prüfung "Betriebswirtschaftslehre" wird erstmalig von den Studienanfängern im WS 1974/75 abzulegen sein. 4.) Die Verkürzung der Praktikantenzeit von 4 auf 3 Monate gilt für alle Studenten ab sofort.

Damit tritt die Prüfungsordnung in der derzeitig gültigen Form für die Studienanfänger im WS 1974/75 voll in Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

der Prutungskommission

UNIVERSITAT FRIDERICIANA ZU KARLSRUHE

(TECHNISCHE HOCHSCHULE)

FAKULTAT FUR BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSWESEN

(Fachrichtung: Vermessungswesen)

Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

	eme Normeobrit	Vorname)
Pag der Zulassung Sem.Prüfg.	des Studienbuchs bitte ich um Zulassung zur Diplom-Vorpri	Belegt im: Bemen
	Volkswirtschaftslehre	
	Bodenkunde (einschl.Kulturtechn. Botanik)	
	Staats-u. Verwaltungsrecht	
	Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)	
. T.	Höhere Mathematik	
	Theoretische Mechanik Vermessungskunde	
T	Physik	
	Darstellende Geometrie zus Geologie	sätzlicher Übungsschein
orbuch B. O. Z	Den Emplang der Prüfungsgebühr	g Prüfungsbuch mit Sollbuch

UNIVERSITÄT FRIDERICIANA ZU KARLSRUHE (TECHNISCHE HOCHSCHULE)

FAKULTAT FUR BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSWESEN

(Fachrichtung: Vormessungswesen)

Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

		1. Tell	Sommer Winter	Semesies	19		R. Teil Sc Vi	ommer S Vinter	emoster	19	
۹.	÷1	(Name			Non	sechrist	**************		Vo	(onean	

Unter Vorlege des Studienbuche bitte ich um Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nach folgendem Prüfungeplan

Og der Zulassung	in den Prüfungsfächern	Wiederholungsschein ausgegeben am:
	Betriebswirtschaftslehre	
	Bodenkunde	
	Staats- und Verwaltungsrecht	
	Bürgerliches Recht einschl. Grundbuchrecht	
1. Teil	Höhere Mathematik	
	Theoretische Mechanik	
	Vermessungskunde	
2. Teil	Physik	
	Geometrie	
	Geologie	

Ich bestätige, von der Prüfungsordnung Kenntnis genommen und deren Bestimmungen sowie durch Anschlag bekanntgegebene Änderungen und Ergänzungen beachtet zu haben.

Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung, Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

Die Diplomprüfungsordnung, Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure, genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums BadenWürttemberg vom 24. November 1967 (H 1566/3), geändert durch
Beschluß des Senats der Universität vom 21. Dezember 1970 (Amtliche Bekanntmachungen 1971 S. 4) mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 13. Januar 1971 - H 1566/6 - wird
wie folgt neu bekanntgemacht:

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Rahmenordnung).

§_2

(1) Die Studierenden des Vermessungswesens erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3

- Prüfungskommissionen -

- (1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Den Prüfungskommissionen gehören an:
 - a) alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
 - b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind,
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen werden von der Fakultät gewählt. Ihnen obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über
 - a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
 - b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen Hochschulen abgelegt wurden,
 - c) Festsetzung der Prüfungstermine,
 - d) Festsetzung der Gesamtnote.

- Diplomvorprüfung -

- (1) Die Vorprüfung besteht aus
 - a) den Semesterprüfungen
 - b) dem Teil I der Vorprüfung
 - c) dem Teil II der Vorprüfung
- (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 - 1. Analytische und projektive Geometrie
 - 2. Volkswirtschaftslehre
 - 3. Bodenkunde (einschl. Kulturtechnische Botanik)
 - 4. Staats- und Verwaltungsrecht
 - 5. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)
- (3) Der Teil I der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Höhere Mathematik
 - 2. Theoretische Mechanik
 - 3. Vermessungskunde
- (4) Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Physik
 - 2. Darstellende Geometrie
 - 3. Geologie
- (5) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I oder als Semesterprüfungen vor den Teil I vorzuziehen.
- (6) Die Zulassung zur Vorprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.
- (8) Nicht bestandere Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I und die Semesterprüfungen § 4 (2) erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem einzelnen Fach des Teils I und /oder einer einzelnen Semesterprüfung wiederholt wird.

(9) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlautung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung auch die Teilnahme an weiterführenden Übungen nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

§ 5 - Diplomhauptprüfung -

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus
 - a) den Semesterprüfungen
 - b) der Diplomarbeit
 - c) der Schlußprüfung
- (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 - 1. Ingenieurbaukunde und Wasserbau
 - 2. Straßenbau
 - 3. Planung und Bodenordnung.
 - 4. Topographie und Kartographie
 - 5. Kataster
 - 6. Flurbereinigung

Die Semesterprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abselegt werden.

- (3) Die Schlußprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Vermessungskunde
 - 2. Photogrammetrie
 - 3. Ausgleichungsrechnung
 - 4. Landesvermessung
 - 5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
 - 6. Städtebau und Landesplanung
 - 7. Satellitengeodäsie

Das Prüfungsfach 7 entfällt für die Studienrenden der Vertiefungsrichtung "Vermessungswesen", das Prüfungsfach 6 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung "Geodäsie".

- (4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:
 - a) eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern,
 - b) Nachweis einer durch das Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von 4 Monaten,
 - c) der Nachweis, daß sämtliche Übungen erfolgreich durchgeführt wurden,
 - d) erfolgreiche Erledigung aller Semesterprüfungen,
 - e) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.
- (5) Die Zulassung zur Schlußprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden.

 Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 8 Wochen.

δ6

- Rücktritt von Prüfungen -

Ist ein Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungskommission seinen Rück-

tritt umgehend glaubhaft zu begründen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen können die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbegründung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ -7

- Wiederholung von Prüfungen -

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine einzelne nicht bestandene Semesterprüfung darf zusammen mit der Schlußprüfung wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen können nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn der Studierende auch mündlich geprüft wurde.

§ 8

Die Diplomprüfungsordnung wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, die im Anschluß an das SS 1968 abgewickelt wird.

Karlsruhe, den 2. April 1971

gez. Draheim (Rektor)

gez. Krebs (Dekan)

Beschränkung der Zulassung zu maktigalenti

Änderung der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieurund Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 H 1566/7

Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gemäß § 52 Abs. 2 HSchG die Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Bau-Ingenieure und Vermessungswesen — veröffentlicht in K. u. U. 1971 S. 240 ff. — wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
 - "Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 - 1. Betriebswirtschaftslehre
 - 2. Bodenkunde
 - 3. Staats- und Verwaltungsrecht
 - 4. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)".
- 2. § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 - "Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Physik
 - 2. Geometrie
 - 3. Geologie".
- 3. In § 5 Abs. 4 Buchstabe b wird die Zahl 4 ersetzt durch die Zahl 3.

K. u. U. S. 1291/1973

§ 21 Ausschüsse

Die Regionalkommissionen und der Gesamthochschulrat haben das Recht, G Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Zu den Ausschußsitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 22 Sekretariat

(1) Für den Gesamthochschulrat wird ein Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat erledigt in der Regel auch die Geschäfte der Gesamthochschulversammlung. Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates ist Leiter des Sekretariats.

(2) Jede Regionalkommission richtet bei einer ihr angehörenden Einrichtung ein Sekretariat ein. Der Vorsitzende der Regionalkommission ist Leiter des Sekretariats. Der Vorsitzende der Gesamthochschulversamm- ung kann, soweit erforderlich, auch das Sekretariat der entsprechenden Regionalkommission benutzen.

K. u. U. S. 234/1971

Anderung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Karlsruhe

Erlaß vom 29. Januar 1971 H 1730/20

Das Kultusministerium hat gemäß § 52 Abs. 2 HSchG zugestimmt, daß § 1 der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Karlsruhe um das Fach

"Sportwissenschaften"

ergänzt wird,

K. u. U. S. 240 1971

Diplomprüfungsordnung; hier: Anderung der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe

Erlaß vom 13. Januar 1971 H 1566/6

Das Kultusministerium hat der Änderung des § 4 Abs. 5 der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Fakultät für Bauingenieur-

und Ve HSchG stehene

Son

§ 1 Die S Diplom

§ ·2

(1) D bestand nieurs (

> § 3 Pr (1) F

gebildet (2) Do

a) all b) all (3) Di

der Fakt dem bzy a) An

technise chem, b) An

anderer Hochsch

d) Fes

§ 4 Dir (I) Dir

a) den b) den c) den

(2) Zu 1. Analy

2. Volks

3. Boden 4. Staats

5. Bürge

ulrat haben das Recht, Ø r den Kreis ihrer Mitnnen Sachverständige

ariat eingerichtet. Das der Gesamthochschululrates ist Leiter des

r angehörenden Einegionalkommission ist mthochschulversammet der entsprechenden

K. u. U. S. 234/1971

ngung des Grades Fakultät für iversität Karlsruhe

ichG zugestimmt, daß ies eines Doktors der Sozialwissenschaften

K. u. U. S. 240/1971

r ingenieur- und ruhe

Abs. 5 der Sondert für Bauingenieurund Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe gemäß § 52 Abs. 2 HSchG zugestimmt. Die geänderte Diplomprüfungsordnung wird nachstehend in ihrer Neufassung bekanntgemacht:

K. u. U. S. 240/1971

Diplomprüfungsordnung

Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

& 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Rahmenordnung).

8 9

(1) Die Studierenden des Vermessungswesens erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3 Prüfungskommissionen

- (1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet.
 - (2) Den Prüfungskommissionen gehören an:
 - a) alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
 - b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind.
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen werden von der Fakultät gewählt. Ihnen obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über
- a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
- b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen Hochschulen abgelegt wurden,
 - c) Festsetzung der Prüfungstermine,
 - d) Festsetzung der Gesamtnote.

§ 4 Diplomprüfung

- (1) Die Vorprüfung besteht aus
- a) den Semesterprüfungen
- b) dem Teil I der Vorprüfung
- c) dem Teil II der Vorprüfung.
- (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
- 1. Analytische und projektive Geometrie
- 2. Volkswirtschaftslehre
- 3. Bodenkunde (einschl. Kulturtechnische Botanik)
- 4. Staats- und Verwaltungsrecht
- 5. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht).

- (3) Der Teil I der Vorprüfung umfaßt die Fächer
- 1. Höbere Mathematik
- 2. Theoretische Mechanik
- 3. Vermessungskunde.
 - (4) Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer
- 1. Physik
- 2. Darstellende Geometrie
- 3. Geologie.
- (5) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I oder als Semesterprüfungen vor den Teil I vorzuziehen.
- (6) Die Zulassung zur Vorprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.
- (8) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I und die Semesterprüfungen § 4 (2) erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem einzelnen Fach des Teils I und / oder einer einzelnen Semesterprüfung wiederholt wird.

(9) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung sell der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung auch die Teilnahme an weiterführenden Übungen nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

§ 5 Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus
- a) den Semesterprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung.
 - (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
- 1. Ingenieurbaukunde und Wasserbau
- 2. Straßenbau
- 3. Planung und Bodenordnung
- 4. Topographie und Kartographie
- 5. Kataster
- 6. Flurbereinigung.

Die Semesterprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Sch

1. V rmessu 2. Photogram

Ausgleich.

4. Landesver

5. Erdmessu:

6. Städtebau

7. Satellitens

Das Prüfui ,Vermessung Vertiefungsr (4) Die Sch

setzung für d a) eine Studi

b) Nachweis Tätigkeit vor

c) der Nachw

d) erfolgreich

e) Abgabe do auch nach de (5) Die Zul

legung von K führung von

(6) Wird di-Zulassung zu

(7) Die Bea gabensteller f

§ 6 Rücktrit

Ist ein Kan sich am zustär den der Vori umgehena gla missionen-kör Einschaltung

§ 7 Wiederbe

Wiederholu allgemeinen F Semesterprüft

Wiederholur werden, wenn

Die Diplomp hauptprüfung, (3) Die Schlußprüfung umfaßt die Fächer

- 1. Vermessungskunde
 - 2. Photogrammetrie
 - 3. Ausgleichsrechnung
 - 4. Landesvermessung
 - 5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
 - 6. Städtebau und Landesplanung
 - 7. Satellitengeodäsie.

Das Prüfungsfach 7 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung "Vermessungswesen", das Prüfungsfach 6 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung "Geodäsie".

- (4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:
- a) eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern,
 - b) Nachweis einer durch das Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von 4 Monaten,
 - c) der Nachweis, daß sämtliche Übungen erfolgreich durchgeführt wurden,
 - d) erfolgreiche Erledigung aller Semesterprüfungen,
 - e) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.
 - (5) Die Zulassung zur Schlußprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
 - (6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.
 - (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 8 Wochen.

§ 6 Rücktritt von Prüfungen

Ist ein Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungskommission seinen Rücktritt umgehend glaubhaft zu begründen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen können die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbegründung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine einzelne nicht bestandene Semesterprüfung darf zusammen mit der Schlußprüfung wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen können nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn der Studierende auch mündlich geprüft wurde.

§ 8

Die Diplomprüfungsordnung wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, die im Anschluß an das SS 1968 abgewickelt wird.

ten abgelegt wer-

Teilen I und II ist

des Teils II in den

oigreichen Ablegung

rden. Die Einführung

Hällt damit auch die

::::: des Teils I können

ssen hat; ausnahms-

eer erstmaligen Ab-

ach des Teils I und /

all I der Diplomvor-

er sich nicht exma-

die noch abzulegen-

chung auch die Teil-& Belegung von Vor-

stung für irgendeine

anerkannt, belegte

als Studiensemester

ls I als beurlaubt.

🔏 Teil I und

azienen.

rcen,